

Erh. 1.6.04

Staatsanwaltschaft

Bonn, den 27.04.2004/vo.

- 110 Js 191/04 -

Anklageschrift

Dr. Dr. Richard Albrecht,

geboren am 04.05.1945 in Apolda,

wohnhaft: 53902 Bad Münstereifel,

verheiratet, Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Claus Plantiko,

Kannheideweg 66,

53123 Bonn –

wird angeklagt,

am 20.11.2002 in Bad Münstereifel und anderenorts

einen anderen beleidigt zu haben,

indem er in seiner an die Staatsanwaltschaft Bonn gerichteten Strafanzeige vom selben Tage gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, seinen ehemaligen Schwieger-
sohn Brahim Barahaoua und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Bettina Eil und Herrn Kühl diesen Personen die Verwirklichung der Straftatbestände der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit vorwarf, diese Vorwürfe hinsichtlich der Geschädigten Rechtsanwalt Almers und Brahim Barahaoua sodann dahin konkretisierte, dass die „Durchsicht dieser Akten“ ergeben habe, dass „zunächst“ diese Zeugen nach Einbürgerung des Zeugen Barahaoua eine kriminelle Vereinigung gebildet hätten und sich die Zeugen Eil und Kühl „ausweislich der Akten ... immer stärker in den bestehenden kriminellen Komplex“ der Zeugen Rechtsanwalt Almers und Barahaoua hätten hereinziehen lassen, und indem er sodann die Vor-

gehensweise des Zeugen Rechtsanwalt Almers als „advokatische Skrupellosigkeit“ und „grenzenlosen Rechtsnihilismus“ bezeichnete, „der strukturell seine Position als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege missbrauche“, und ihm „erhebliche kriminelle Energie“ attestierte.

Vergehen nach § 185 StGB.

Der Strafantrag des Zeugen Rechtsanwalt Ulrich Almers vom 30.01.2004 ist rechtzeitig gestellt.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten.

II. **Zeuge:**

Rechtsanwalt Ulrich Almers,
Herwarthstr. 1,
53115 Bonn.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. **Zur Person:**

Der noch 58 Jahre alte Angeschuldigte ist verheiratet und Vater einer erwachsenen Tochter.

Auf seiner Homepage im Internet stellt er sich selbst wie folgt vor:

Dr. rer.pol.habil. **Richard Albrecht**, Dr. phil., ist seit 1977 promovierter Kultur – und seit 1989 habilitierter Sozialwissenschaftler mit einem Arbeitsschwerpunkt: *Sozialpsychologie*. Er lebt seit 1999 in Bonn und interessiert sich für Ästhetik, Kultur-, Medien- und Technikpsychologie sowie für dynamisch-reflexive Handlungsprozesse.

Richard Albrecht veröffentlichte mehr als ein Dutzend Bücher und fünfhundert weitere Texte, darunter den Grundlagenessay „*The Utopian Paradigm*“ (1991). Als Autor arbeitet Richard Albrecht sowohl an einem Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch udT. „*Gesellschaft & Seele: Subjektwissenschaftliche Anregungen zur Neubegründung einer dialektischen Sozialpsychologie*“ als auch an einem Hörbuch udT. „*Neue Deutsche Reisebilder*“ (Literaturrap NRW). – Richard Albrecht ist ehrenamtlich als Richter (Jugendschöffe) und Bürgerrechtler (in online-Projekten) engagiert.

Der Angeschuldigte ist Hilfsjugendschöffe beim Amtsgericht Euskirchen. Strafrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

II Zur Sache:

Die einzige Tochter des Angeschuldigten ehelichte den marokkanischen Staatsangehörigen Brahim Barahaoua. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Im Jahre 2001 zerbrach die Ehe. Aufgrund einer Eilentscheidung des Familienrichters des Amtsgerichts Euskirchen, der Stellungnahmen des Jugendamtes des Landrats des Kreises Euskirchen vorangegangen waren und die in der Folgezeit durch Beschluss des Oberlandesgerichts Köln ihre Bestätigung fand, wurde das Sorgerecht vorläufig dem Kindsvater, der durch Rechtsanwalt Ulrich Almers vertreten wird, zugesprochen. Dieser Sachverhalt hatte nicht nur zahlreiche strafrechtliche Vorwürfe gegen Rechtsanwalt Ulrich Almers, den ehemaligen Schwiegersohn Brahim Barahaoua und die Bediensteten des Landrats des Kreises Euskirchen Eil und Kühl zur Folge, die der Angeschuldigte erhoben hatte und die zu einer Anklageerhebung mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten bzw. mangels Tatnachweises nicht geführt haben, sondern beschäftigte – ohne Erfolg für die Tochter des Angeschuldigten – auch das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer Verfassungsbeschwer-

de vom 31.07.2002 und beschäftigt (wohl noch) den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Auf seiner Homepage unter der Überschrift

„rechtskultur.de: Prozessbetrug und mehr“

schildert der Angeschuldigte den Sachverhalt aus seiner Sicht. Zu der Vorgehensweise von Rechtsanwalt Almers äußert er sich wie folgt:

„Und nachweisen lässt sich darüber hinaus, dass der 1984 beim Landgericht Bonn zugelassene Anwalt A. von Anfang an das Verfahren bewusst manipuliert, selbst gelogen, getäuscht und betrogen hat“.

„Der Bonner Anwalt hat in seinem bis heute prozessbestimmenden Eingangsschriftsatz, mit dem er seinen Mandanten in zumindestens einem Fall zur Falschaussage anstiftete, so zahlreich gelogen und getäuscht, dass hier nicht alles, weil nicht prozess- bzw. beschluss-relevant, angesprochen wird“.

„Von diesem verdeckt-konspirativen Zusammenspiel, das in der Tat eine komplotthafte Verschwörung gegen sie war, konnte die betroffene Mutter ebensowenig wissen wie vom Eilbeschluss des Richters E. vom 17.07.,...“

„Das Gegenteil werden die Prozessbetrüger auch nicht beweisen können“.

„Inzwischen ist auch diese mit erheblicher krimineller Energie von A. und B. betriebene Strategie und nicht nur mit Blick auf die zeitlichen Abfolgen ihres Tun und Unterlassens deutlich/er“.

„Dies ist ein Kernstück allen prozessbetrügerischen Handelns des B. und von dessen, ihn nicht nur juristisch beratenden, sondern (auch, aber nicht nur zu falschen eidesstattlichen Erklärung) anstiftenden Anwalts, grad so, als gäbe es in diesem interessensymbiotischen Verhältnis ein nur beiden bekanntes Geheimnis, das sie aneinander bindet“.

„Ob, wann, wie, in welcher Höhe und von wem an wen bisher Gelder geflossen sind oder/und wie anders die bisher erfolgreiche faktische Kindesentziehung mittels Prozessbetrug, Verleitung zur Falschaussage und zur Verletzung des Briefgeheimnisses und weiterer Grundrechte sowie verschiedener dienstlicher Vergehen und Amtspflichtverletzungen und erweislicher Behinderung/en von Prozessvertretern und mit welchen schon gegebenen oder/und in Aussicht gestellten Vergünstigungen an wen, von wem, in welcher Form und wie und

wann dies alles zusammenhängen mag..... dies ist nun staatsanwaltlich zu untersuchen, aufzuklären und zur Anklage zu bringen“.

„So handeln Robenkriminelle begegnet werden könnte, wüsste ich gern; oder handeln gewisse Anwälte typischerweise so?“

Diese Äußerungen waren nicht nur am 19.11.2002 im Internet zu lesen, sie könnten auch noch am 05.04.2004 heruntergeladen werden. Soweit die Formulierungen des Angeschuldigten eine Beleidigung darstellen könnten, ist eine Strafverfolgung mangels ausdrücklichem Strafantrags nicht möglich.

Neben weiteren zahlreichen Äußerungen des Angeschuldigten insbesondere zum in Rede stehenden Sachverhalt, der angesprochenen Verfassungsbeschwerde und der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte befindet sich auf der Homepage des Angeschuldigten folgendes Pamphlet:

Deutsche Jurist(inn)en 2003

[20-zeilig-satirischer Spottvers, stellungslose Jurist(inn)en nach ihrem zweiten Staatsexamen betreffend, aus der Sicht eines Repetitors, im Sinne GG Art. 5 (3): Kunstfreiheit; geschrieben nach nochmaliger Lektüre der Realsatire von Dr. Peter Niehenke „Frau Richter, Frau Richter, das war nicht ich, das war meine Sekretärin“ (<http://www.justizirrtum.de/faelle/richter/wermelskirchen/index.htm>)]

LIEBER GOTT MACH MICH DUMM
DASS ICH IN DEN STAATSDIENST KOMM

[UND WENN ICH SCHON MAL MIT DIR REDE
DANN WEGEN DER KARRIEREWEGE]

GUT WÄRS SCHON ICH WÜRDE BALD
SO EIN DEUTSCHER STAATSANWALT

[SCHNEIDIG WIE KAVALLERIE
LOGIK ETWA PACKT DER NIE]

ODER AUCH 'N RICHTERWICHT
AN 'NEM DEUTSCHEN AMTSGERICHT

[GRÜNDLICH LESEN LÄSST DER SEIN.
DER TYP BEVORZUGT AUGENSCH EIN]

KLAPPT DAS NICHT DANN WERD ICH HALT
NOCH'N DEUTSCHER RECHTSANWALT

[DER RECHNET NACH BRAGO GEBÜHR
CLIENTEN FRAGEN SICH WOFÜR]

UND DIES 'SYTEM DAS IST.....
IN DEUTSCHLAND HEISST ES HALT JUSTIZ.

[DER HARRY HEINE, LIEBER GOTT,
DER NANNT DIESES PACK HUNDSFOTT]

Soweit dem Angeschuldigten Beleidigung mittels Strafanzeige vom 20.11.2002 zum Vorwurf gemacht werden kann, wird auf den Anklagesatz Bezug genommen. Der Angeschuldigte überschreitet durch seine aggressiven Äußerungen bei weitem das Maß der Meinungsfreiheit. Seine Vorgehensweise ist nicht als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Dies war ihm auch als eine hochgebildete Person und als Laienrichter des Amtsgerichts Euskirchen bewusst.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem
Amtsgericht – Strafrichter – in Euskirchen
zu eröffnen.



(Rodöfel)

Oberstaatsanwalt